

**Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung 2022)
vom 02.03.2022**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer*innen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Nahverkehrsbetriebe Schleswig-Holstein (TV-N SH) vom 15. Dezember 2006 fallen.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Arbeitnehmer*innen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 28.02.2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
 2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 7 Abs. 3 TV-N SH genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Absatz 2 und 3 TV-N SH), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
 3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
1.200,00 Euro für Arbeitnehmer*innen der EG 1 bis 7,
1.000,00 Euro für Arbeitnehmer*innen der EG 8 bis 11 und
800,00 Euro für Arbeitnehmer*innen ab der EG 12. ²§ 8 Absatz 2 TV-N SH gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2022.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

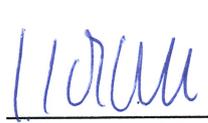
§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 02.03.2022 in Kraft.

Kiel, Lübeck, den 03. März 2022




Jan Peter Schröder Wilfried Kley
Kommunaler Arbeitgeberverband
Schleswig-Holstein




Landesbezirksleitung Nord Karl-Heinz Pliete
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di) - Landesbezirk Nord -